OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-680097/8/KH**

Datum: **Linz, 14. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA A__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer Straßensperre von 10.06.2026 bis 17.07.2026 durch der Marktgemeinde Mauthausen zurechenbare Organe den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 15.07.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.07.2026, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form des „Verwaltungsaktes Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße G__‘ und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, ab 10.06.2026 bis 17.07.2026“ durch der Marktgemeinde Mauthausen (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe.

Die Beschwerde lautet wie folgt:

*„[…]*

*I.*

*Der Beschwerdeführer hat ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft EZ aaa, Grundbuch ggg C__. Die Liegenschaft ist einzig und allein über die Gemeindestraße ‚G__‘ erreichbar, weshalb diese Dienstbarkeit ausschließlich über diese Hauszufahrt ausgeübt werden kann. Dort befindet sich also die einzige Hauszufahrt und der einzige Hauszugang. Am 5.6.2026 wurden im Bereich Einmündung dieser Gemeindestraße in die D__ sowie im Bereich der weiteren Einmündung dieser Straße in den Güterweg E__ jeweils die Gefahrenzeichen gern. § 50 Zif. 16 StVO (andere Gefahren) mit der Zusatztafel ‚Vorankündigung Straßensperre tageweise G__ ab 10.6. bis 17.7.2026 von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr‘ aufgestellt. Ein Hinweis auf die Behörde fehlt an der Zusatztafel.*

*Aufgrund eines mündlichen Auskunftsersuchens teilte die belangte Behörde am 8.6.2026 lediglich mit, dass eine Straßensperre für die Zeit vom 10.6.2026 bis 17.7.2026 mit entsprechenden Auflagen bewilligt, der Miteigentümer des Hauses F-Straße, nicht jedoch sonstige Anrainer, von der Straßensperre vorab verständigt wurde, im Übrigen eine Parteistellung des Beschwerdeführers in den Verfahren nicht bestehen würde und das Fehlen eines Einvernehmens der Anrainer mit den Antragstellern zur Kenntnis genommen wird.*

*Anlassfall für die Bewilligung der Straßensperre gemäß § 90 StVO ist die Bebauung der Grundstücke Nr. bbb und Nr. ccc. Es soll dort unmittelbar neben der Straße eine Außenstiege und eine Garage für 5 Fahrräder errichtet werden. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Bauverhandlung nicht geladen. Zwischen dem Grundstück Nr. ccc und dem Grundstück Nr. ddd (B-Straße) befindet sich die Gemeindestraße ‚G__‘, welche inklusive der Hauszufahrt eine Breite von 4,8 m*

*aufweist. Es wird hier der Gegenverkehr und die Fußgängerverkehr abgewickelt, es gibt eine Hauszufahrt und sind die Anrainerrechte zu wahren. In diesem Bereich befinden sich auch die einzigen Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen betreffend die südwestlich der Gemeindesfraße gelegenen Gebäude.*

*Zur Bebauung des Grundstückes Nr. ccc wird die gesamte Gemeindestraße G__ benötigt, sodass die Zufahrt zum Gebäude B-Straße (Grundstück Nr. . ddd) tage- und stundenweise überhaupt nicht mehr möglich ist. Die Sperre erfolgt dann mittels massiven Baugitter aus Eisen über die gesamte Breite der Straße mit einem kleinen Auslass für Fußgänger jeweils ca. 100 Meter vor der Baustelle. Rotweiße Bänder sind für die Abgrenzung des Baugrundstückes vorgesehen. Der Zugang zum Haus ist nur auf unzumutbare Weise zwischen den laufenden Baustellenfahrzeugen möglich. Ein Einvernehmen des Bauherrn mit den Anrainern wurde gemäß § 15 OÖ BauO nicht hergestellt. Ein entsprechendes Verfahren nach § 15 OÖ BauO wurde nicht eingeleitet, obwohl der belangten Behörde seit 12.6.2026 bekannt ist, dass ein Einvernehmen nicht vorliegt.*

*Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wendet sich gegen diese Straßensperre des G__ in C__ vom 10.6.2026 bis 17.7.2026 im Bereich des Hauses und der Hauszufahrt jeweils B-Straße über die gesamte Breite von 4,8 Meter sowie vermutlich bereits bewilligte weitere Straßensperren in diesem Bereich ohne Abführung von Verfahren nach § 15 Oö BauO.*
*[…]*

*II.*

*Der bekämpfte Akt der Sperre der Hauszufahrt zu Grundstücke Nr. ddd erfolgte am 12.6.2026 erstmals, danach tageweise, zuletzt am 13.7.2026. Der Beschwerdeführer ist dinglich Berechtigter des Grundstückes Nr. ddd Grundbuch ggg C__ und daher beschwerdelegitimiert. Die Beschwerde erfolgt auch innerhalb offener Frist, weil der Beschwerdeführer erst am 12.6.2026 vom Beschwerdefall konkret Kenntnis erlangt hat. Die Beschwerde ist daher zulässig und rechtzeitig.*

*III.*

*Die Beschwerde wird begründet wie folgt:*

*Die Bewilligung der Straßensperre erfolgte in Folge Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ohne gesetzliche Grundlage:*

*1. Eine Bewilligung gemäß § 90 StVO darf nur unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften erfolgen. Sofern durch Bauarbeiten das Eigentum und dingliche Rechte verletzt werden, ist ein Verfahren gemäß § 15 Oö BauO einzuleiten, in welchen dem Beschwerdeführer die Parteistellung und das Parteiengehör zu gewähren ist. Wäre das Parteiengehör gewahrt werden, so hätte der Beschwerdeführer auf die zahlreichen Rechtsverletzungen entsprechend dieser Beschwerde hinweisen können. Das Einvernehmen zwischen den Bauführern und*

*den Anrainern wurde nämlich nicht erzielt. Es wurde nämlich nicht einmal versucht, ein diesbezügliches Einvernehmen zu erwirken. Die Straßensperre gemäß § 90 StVO erfolgt somit nicht unbeschadet von § 15 OÖ BauO.*

*Darüber hinaus ist die belangte Behörde verpflichtet, die Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen verpflichtend frei zu halten. Es wurde aus diesem Grund beispielsweise § 16 Abs. 1 Oö FGPG verletzt. Die Verletzung dieser Bestimmung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 lit. b Oö FGPG dar. Die Straßensperre gemäß § 90 StVO erfolgt somit nicht unbeschadet von § 16 Abs. 1 OÖ FGPG.*

*Der belangten Behörde ist aufgrund von früheren Bauvorhaben bekannt, dass die Bebauung der Grundstücke Nr. eee Verfahren nach § 15 Oö BauO erfordert. Derartige Verfahren wurden in der Vergangenheit immer zurück- und abgewiesen. Das Verfahren nach § 15 Oö BauO sind bei jedweder Eigentumsverletzung heranzuziehen. Die Sperre einer einzigen Hauszufahrt stellt eine derartige Verletzung dar, weil dadurch der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes Nr. ddd mit der Adresse B-Straße in C__ eine unverhältnismäßige Behinderung erfährt. Die Sperren erfolgen unbestimmt und unangekündigt. Eine Bewilligung ohne Abführung eines Verfahrens gemäß § 15 OÖ BauO stellt eine Umgehung von Anrainerrechten dar. Es hätte eine Verständigung des Beschwerdeführers mindestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Hauszufahrt erfolgen müssen.*

*Die Straßensperre verletzt den Besitz des Beschwerdeführers und das Eigentum des gemäß § 399 ABGB und das Eigentum gemäß § 366 ABGB, weil damit eine Sperre der einzigen Hauszufahrt verbunden ist. Die Straßensperre gemäß § 90 StVO erfolgt somit nicht unbeschadet von § 399 ABGB und Art 8 EMRK.*

*Der einzige Zugang zum Haus ist teilweise nur unmittelbar neben in Betrieb befindlicher Baufahrzeuge und Baumaschinen möglich. Es wurden keine Maßnahmen gegen gesundheitsschädlichen Lärm von mehr als 85 dBA gesetzt. Die Bauarbeiter tragen Gehörschutz. Die Fussgänger werden nicht auf eine Gefahr hingewiesen. Die Straßensperre gemäß § 90 StVO erfolgt nicht unbeschadet von Art 5 EMRK, weil teilweise der einzige Hauszugang nicht in zumutbarer Weise benutzt werden kann.*

*Die Straßensperre erfolgt nicht unbeschadet von § 58 ff AVG. Die Sperre der Hauszufahrt wurde nicht bestimmt vorgenommen. Sie kann in der Zeit ab 10.6. bis 17.7.2026 jederzeit ohne weitere Ankündigung erfolgen. Gem § 15 OÖ BauO hätte 4 Wochen vor Inanspruchnahme ein verbindlicher und bestimmter Bauzeitplan übermittelt werden müssen. Mangels an Einvernehmen hätte ein Verfahren gemäß § 15 OÖ BauO eingeleitet werden müssen.*

*2. Die Beeinträchtigung einer Straßensperre gemäß § 90 StVO darf nicht wesentlich sein.*

*Die Verhängung der Straßensperre ist rechtswidrig, weil sie für den Beschwerdeführer wesentlich ist. Sie bewirkt, dass die Hauszufahrt gesperrt und das Haus mit einem Kraftfahrzeug nicht mehr erreicht werden kann. An dem Gebäude des Hauses B-Straße befindet sich der Gashauptanschluss. Durch die Sperre werden Baufahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Gashauptanschlusses betrieben, ohne dass ein entsprechender Schutz vorgesehen ist. Für die Anrainer bestehen die erforderlichen Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen nicht mehr. Selbst der Hauszugang ist nur in unzumutbarer Weise möglich. Es muss der Baulärm und die Verschmutzung in Kauf genommen werden. Der Eingriff ist weiters unbestimmt, weil ein Bauzeitplan vorgelegt wurde. Der Eingriff war daher wesentlich.*

*3. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüchtigkeit des Verkehrs kann nicht auf andere Weise erfolgen. Es wurde die Straßenbeleuchtung seit Jahren in diesem Bereich demontiert. Es handelt sich um die einzige Zufahrt zu den Häusern.*

*4. Die entsprechende Bewilligung gemäß § 90 StVO hätte nicht erteilt werden dürfen, da der belangten Behörde bekannt war, dass die entsprechenden Auflagen nicht eingehalten werden können. Bereits bei der Bewilligung war bekannt, dass die Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen im Falle einer Bewilligung nicht frei bleiben können. Darüber hinaus wurde eine Auflage erteilt, wonach ‚das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen ist'. Der belangten Behörde ist seit 10.6.2026 und 12.6.2026 bekannt, dass ein derartiges Einvernehmen nicht hergestellt ist. Aus früheren Bauvorhaben hat die belangte Behörde Kenntnis vom Erfordernis von Verfahren gemäß § 15 OÖ BauO.*

*5. Es liegt kein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK vor, weil dem Beschwerdeführer ein Parteiengehör nicht gewährt wurde. Dies entgegen der oben zitierten Gesetzesstellen. Ein Einvernehmen im Sinne des § 15 OÖ BauO bedarf grundlegend einer rechtzeitigen, bestimmten und verbindlichen Information. Die von der belangten Behörde begangene Vorgangsweise stellt eindeutig ein Mobbing des Beschwerdeführers dar.*

*IV.*

*Der Beschwerdeführer stellt daher die*

*ANTRÄGE*

*das Landesverwaltungsgericht OÖ*
*möge alle Stellungnehmen der belangten Behörde, welche in diesem Verfahren an das Gericht einlangen, dem Beschwerdeführer zustellen;*

*den angefochtenen Verwaltungsakt Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße ‚G__' und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, ab 10.6.2026 bis 17.7.2026 aufheben und für rechtswidrig erklären und*

*die Marktgemeinde Mauthausen als Rechtsträgerin der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens auferlegen. Es wird der Ersatz der Gebühr und des Pauschalbetrages für den Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand geltend gemacht.*

*Es wird ersucht, von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.*"

Der Beschwerde liegen mehrere Lichtbilder bei, die Baufahrzeuge und LKW auf der Gemeindestraße G__ – im Bereich der Liegenschaft B-Straße - stehend zeigen, wobei diese händisch mit Datum (30.06.2026, 06.07.2026, 08.07.2026, 13.07.2026) versehen wurden.

Mit Eingabe vom 16.07.2026 berichtigte der Bf einen Schreibfehler in der Beschwerde [ON 2]. Mit Eingabe vom 20.07.2026 legte der Bf Lichtbilder vor, die nach seinen Angaben die Situation am 17.07.2026 vormittags zeigen, wobei auf den Lichtbildern zwei auf der Gemeindestraße G__ – mutmaßlich im Bereich der Adresse B-Straße – abgestellte LKW ersichtlich sind [ON 3].

2. Mit Schreiben vom 21.07.2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift auf.

3. Mit Eingabe vom 13.08.2026 legte die belangte Behörde den Bezug habenden Verwaltungsakt vor und erstattete eine Gegenschrift. Hinsichtlich des vorgelegten Aktes - 8 Ordnungsnummern umfassend – wurde seitens der belangten Behörde zu jeder Ordnungsnummer angemerkt, dass diese von der Akteneinsicht auszunehmen ist.

4. Mit Schreiben vom 27.08.2026 brachte das Verwaltungsgericht dem Bf die Gegenschrift der belangten Behörde zur Kenntnis [ON 6].

5. Dieser beantragte in seiner Eingabe vom 03.09.2026, die Anträge der Maßnahmenbeschwerde wie folgt zu ergänzen „den angefochtenen Verwaltungsakt Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße G__` und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, C__, ab 7.9.2026 bis 18.9.2026 aufheben und für rechtswidrig erklären". [ON 7].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf verfügt über ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft, Grundstück Nr. ddd, KG ggg C__, wobei die Liegenschaft nur über die Gemeindestraße G__ erreichbar ist. Gegenüber dieser Liegenschaft, getrennt durch die Straße G__ befinden sich die Grundstücke Nr. bbb und ccc, KG ggg C__.

Mit Eingabe vom 28.05.2026 ersuchte ein im Behördenakt näher genannter Antragsteller um eine Straßensperre für tageweise Arbeiten auf einer Baustelle im Bereich G__ in C__, wobei der zur Sperrung beantragte Bereich auf einer dem Antrag beiliegenden Skizze markiert ist.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauthausen vom 02.06.2026, Zahl: Verk-27/2026, wurde gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Bewilligung für die tageweise Straßensperre und Einengung der Fahrbahn aufgrund von Bauarbeiten auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, KG ggg C__ von 08.06.2026 bis 17.07.2026 unter Vorschreibung von 39 Nebenbestimmungen erteilt. Der Antragsteller gab im Hinblick auf diesen Bescheid einen mit 03.06.2026 datierten Rechtsmittelverzicht ab.

Die tageweise Straßensperre wurde an den Kreuzungen G__ – I__ und G__ – J__ mittels Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO („ANDERE GEFAHREN") Zusatztafeln angekündigt.

Weiters wurde eine mit 02.06.2026 datierte Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 02.06.2026, Zahl: Verk-27/2026, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße erlassen, mit welcher gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO anlässlich der Durchführung der mit dem genannten Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 08.06.2026 bis 17.07.2026 verordnet wurden.

Die vom Bf mit Eingabe vom 15.07.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.07.2026, erhobene Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG richtet sich gegen „den angefochtenen Verwaltungsakt Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße

G__` und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, ab 10.06.2026 bis 17.07.2026", dessen Aufhebung und Erklärung für rechtswidrig beantragt wurde.
Im Bereich der Hauszufahrt zum Grundstück Nr. ddd waren während des Bewilligungszeitraumes zeitweise LKW und Baufahrzeuge auf dem G__ abgestellt, was der Bf mit Lichtbildern belegte. Die Straße war in diesem Bereich erstmals am 12.06.2026, danach tageweise und zuletzt am 17.07.2026 versperrt.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die eingebrachte Beschwerde, die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der verfahrensgegenständlich festgestellte Sachverhalt vollinhaltlich.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht notwendig, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Art 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:
„Artikel 130.
(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
[…]
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
[…]"

Art 132 Abs. 2 B-VG lautet:
„Artikel 132. […]
(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
[…]"

§ 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:

„§ 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle" anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann."

„§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:
[…]
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, […]"

## 2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen

Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von individuellen natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass ein Bescheid erlassen wird (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 45 f zu § 129a B-VG).

Ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar - das heißt ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Eine Maßnahmenbeschwerde an das VwG kann sich demnach auch nur gegen die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden oder durch Organe in ihrem Dienst richten (VwGH 14.12.1990, 90/18/0234).

2.2. Der Bf bringt vor, dass Anlass für die Bewilligung der Straßensperre gemäß § 90 StVO die Bebauung der Grundstücke Nr. bbb und Nr. ccc sei, welche gegenüber bzw. schräg gegenüber von jenem Haus, in dem er ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht hat (B-Straße), auf der anderen Seite der Gemeindestraße G__ liegen. Die Zufahrt zum Gebäude B-Straße sei im genannten Zeitraum stundenweise nicht mehr möglich gewesen, da Baugitter aus Eisen mit einem kleinen Auslass für Fußgänger über die gesamte Breite der Straße aufgestellt worden seien und der Zugang zum Haus nur auf unzumutbare Weise zwischen laufenden Baustellenfahrzeugen möglich gewesen sei. Die vor Ort befindlichen Baustellenfahrzeuge dokumentiert der Bf mit mehreren, der Beschwerde beigelegten bzw. nachgereichten Lichtbildern.

Die gegenständlich rechtskräftig erteilte Bewilligung vom 02.06.2026 zur tageweisen Straßensperre gemäß § 90 StVO im Zeitraum von 08.06.2026 bis 17.07.2026 erfolgte in der Rechtsform eines Bescheides, der die Bewilligung selbst sowie eine Reihe von Nebenbestimmungen enthält. Die mit Bescheid bewilligte Straßensperre ist demzufolge nicht der Bekämpfung mittels einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 2 B-VG zugänglich, da diese einen faktischen Akt im Rahmen der Hoheitsverwaltung ohne vorangegangenen Bescheid voraussetzt.

Sollte der Bf beabsichtigt haben, die Beschwerde (auch) gegen die faktisch bewirkte zeitweise Sperre der Straße im Bereich des Hauses B-Straße durch die abgestellten Baustellenfahrzeuge bzw. Gitter zu richten, so ist hiezu festzuhalten, dass diese nicht durch ein der Verwaltung zurechenbares Organ im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern durch den/die Bewilligungswerber oder von diesen Beauftragte erfolgt ist, weshalb diese ebenso nicht mit einer Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar ist.

Ob die auf der Rechtsgrundlage des § 90 StVO erteilte Bewilligung vom 02.06.2026 inhaltlich rechtsrichtig oder rechtswidrig war, kann mithilfe des Instruments einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nicht überprüft werden, da diese wie erwähnt in der Rechtsform eines Bescheides erteilt wurde, welcher nicht durch eine Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden kann.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch festzuhalten, dass Anrainer im Verfahren gemäß § 90 StVO keine Parteistellung haben.

Zu dem in der Eingabe vom 03.09.2026 gestellten Antrag, die Anträge der Maßnahmenbeschwerde um die Wortfolge „den angefochtenen Verwaltungsakt Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße G__` und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, ab 7.9.2026 bis 18.9.2026 aufheben und für rechtswidrig erklären" zu ergänzen,
ist auszuführen, dass Beschwerdegegenstand der verfahrensgegenständlichen Maßnahmenbeschwerde die (bewilligte) Straßensperre betreffend den Zeitraum 10.06.2026 [Anm.: bewilligt ab 08.06.2026] bis 17.07.2026 war. Worauf sich die einmalige Erwähnung „vermutlich bereits bewilligter weiterer Straßensperren in diesem Bereich" im Beschwerdetext bezog, wurde vom Bf nicht näher substantiiert bzw. enthält das Beschwerdebegehren diese Wortfolge auch nicht. Unabhängig davon könnten Rechtsakte in Bescheidform, egal wann diese in der Vergangenheit erlassen worden wären, wie erwähnt nicht durch eine Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden. Dies gilt ebenso für den in der Eingabe vom 03.09.2026 erwähnten „Verwaltungsakt Bewilligung der Straßensperre der Gemeindestraße G__` und der Hauszufahrt gemäß § 90 StVO im Bereich B-Straße, ab 7.9.2026 bis 18.9.2026" – abgesehen davon überschreitet der Inhalt dieses Antrags auch den verfahrensgegenständlichen Beschwerdegegenstand, da sich dieser Antrag auf einen anderen Zeitraum als den beschwerdegegenständlichen bezieht.

Zusammengefasst war die verfahrensgegenständliche Maßnahmenbeschwerde somit mit dem vorliegenden Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

2.3. Da ein Antrag auf Kostenersatz nach der VwG-Aufwandersatzverordnung seitens der belangten Behörde nicht gestellt wurde, war der belangten Behörde als obsiegender Partei (§ 35 Abs. 3 VwGVG) ein Ersatz des Vorlage- und Schriftsatzaufwandes gemäß § 35 Abs. 7 VwGVG nicht zuzuerkennen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing